

Bundessozialgericht

- 4 RJ 221/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 9. Juni 1974

Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegObersekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

- Bevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Mai 1974 durch seine Richter
P e n q u i t t -Vorsitzender-, Dr. E c k e r ,
B e n d e r
und die ehrenamtlichen Richter S c h r e i b e r und
S c h ö n f e l d
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
23. Mai 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

G r ü n d e :

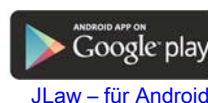
Die Klägerin - gebürtige Polin - lebte von 1920 bis 1948 in Deutschland. Hier heiratete sie einen Landsmann. Im Bereich der heutigen Bundesrepublik legte sie zur Arbeiterrentenversicherung 228 Beitragsmonate zurück. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) bewilligte ihr mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 an das Altersruhegeld, sprach jedoch mit Bescheid vom 9. September 1970 aus, daß die Rente für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts der Klägerin in Polen in voller Höhe ruhe (§ 1315 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat ihr stattgegeben. Es sieht in dem ständigen Aufenthalt im Ausland - dessen Freiwilligkeit unterstellt - kein Hindernis für die Auszahlung der Rente. Diese beruhe auf Beitragsleistungen für Beschäftigungen in einem Bereich, der mit dem heutigen Bundesgebiet zusammenfalle (§ 1318 Abs. 1 Satz 1, § 1319 Abs. 2 Buchst. a, § 1323 Abs. 1 Satz 1 RVO). Dies schließe das Ruhen wegen Auslandsaufenthalts aus, weil die Klägerin Deutsche sei. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hätte (§ 1315 Abs. 1 RVO). Zwar sei das Einbürgerungsverfahren, das von dem Ehemann der Klägerin eingeleitet worden sei, "formal nicht abgeschlossen worden". Dies ergäben Vorgänge vom Juli 1943 und August 1945 in den Akten des Regierungspräsidenten in Hildesheim. Andererseits habe aber der Regierungspräsident den Angehörigen der Familie und somit auch der Klägerin am 21. März 1941 Staatsangehörigkeitsausweise angefertigt. Diese Ausweise, die als Bescheinigung der Staatsangehörigkeit im Inland gedient hätten, könnten sich nur auf die deutsche Staatsangehörigkeit bezogen haben. Diese habe die Klägerin später nicht wieder verloren, weder durch ihre Rückkehr nach

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

Polen noch dadurch, daß sie möglicherweise die polnische Staatsbürgerschaft wiedererworben habe.

Die Beklagte hat die - nicht zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen; hilfsweise: die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Sie beanstandet die Feststellung, daß die Klägerin deutsche Staatsangehörige sei. (I) Sie hält diese Feststellung für unvereinbar mit dem weiteren Urteilsinhalt, demzufolge das Einbürgerungsverfahren eingeleitet, aber niemals abgeschlossen, namentlich eine Urkunde über die Einbürgerung nicht ausgehändigt worden sei. Den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit - meint die Revision - hätte das LSG nicht durch den Besitz eines Staatsangehörigkeits"ausweises" als geführt ansehen dürfen; denn es sei nicht geklärt, was es mit diesem - am 21. März 1941 erteilten - "Ausweis" auf sich habe, ob er - etwa aus Gründen kriegsbedingter Verwaltungsvereinfachung - die Einbürgerungsurkunde ersetzt oder ob er eine rechtliche Tragweite nicht gehabt habe. In dieser Richtung hätte das LSG Rückfrage bei dem zuständigen Regierungspräsidenten oder Landesinnenminister halten müssen. (II) Die Revision führt weiter aus, solange nicht die Bedeutung des Ausweises über die Staatsangehörigkeit aufgeklärt worden sei, hätte das LSG sich Rechenschaft darüber geben müssen, ob und wieso die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit überhaupt jemals erworben haben könnte. Das Berufungsgericht lasse aber eine Darstellung und Würdigung des einschlägigen Sachverhalts vermissen. (III) Die Revision nimmt schließlich daran Anstoß, daß ein Ausweis vom März 1941 als Beleg für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewertet werde, während noch nach mehr als zwei Jahren - 1943 - das Verfahren über die Einbürgerung in Gang gewesen sei. Der Ausweis könne unmöglich das verbürgen, was der Vorderrichter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

daraus herleite. Das Berufungsurteil leide an einem Widerspruch. Es hätte sich dem Berufungsrichter sogar die Frage aufdrängen müssen, ob die Berechtigung des Ausweises nachträglich, nämlich im Jahre 1943, in Zweifel gezogen worden sei.

Die Revision ist zulässig. Mit ihr hat die Beklagte einen wesentlichen Verfahrensmangel formgerecht geltend gemacht (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Der Beklagten ist darin beizupflichten, daß bei dem bislang bekannten Sachstand von der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin nicht allein deshalb ausgegangen werden durfte, weil der Klägerin sowie ihrer Familie im Jahre 1941 "Staatsangehörigkeitsausweise ausgefertigt" worden waren. Selbst wenn man mit dem LSG annimmt, daß diese Ausweise sich über die deutsche Staatsangehörigkeit verhielten, und wenn auch anscheinend nicht mehr zu ermitteln ist, aufgrund welcher Gegebenheiten und Belege es 1941 zur Attestierung der Staatsangehörigkeit kam, so hätte doch das LSG an festgestellten Gegentatsachen nicht vorbeigehen dürfen. Freilich wird sich in der Regel, wenn der Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt worden ist, eine Prüfung der Nationalität erübrigen. Ihr Nachweis wird im allgemeinen erbracht sein, bevor eine solche Urkunde ausgegeben wird. Aber ein solcher Ausweis hat - zum Unterschied von der konstitutiv wirkenden Einbürgerungsurkunde (§ 16 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes -RuStAG-) - nur deklaratorischen Wert (§ 39 Abs. 1 RuStAG: "Bescheinigung"). Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen (Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl., Anmerkung 1 zu § 39). Über die Richtigkeit des Ausweises ist im Zweifel Beweis zu erheben. Solche Zweifel hätten sich dem LSG aufdrängen müssen. Denn, wenn der Klägerin und ihrem Ehemann bereits im Jahre 1941 bestätigt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

konnte, daß sie Deutsche waren, dann leuchtet es nicht ein, wieso sie noch 1943 um Einbürgerung nachsuchten. Das LSG mußte versuchen, diesen Widerspruch zu lösen; er ergab sich aus dem Schreiben des Regierungspräsidenten in Hildesheim an den "Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums" vom 7. Juli 1943. Über die Unstimmigkeit hätten die Einbürgerungsbehörden, in erster Linie der Regierungspräsident in Hildesheim, befragt werden müssen.

Ein Bedenken, ob es im Jahre 1943 wirklich um die Einbürgerung ging, könnte vielleicht der Vermerk in den Akten des Regierungspräsidenten vom 7. August 1945 hervorrufen. Dort ist davon die Rede, daß der Antrag des Ehemanns der Klägerin "auf Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit" nicht zurückgegeben worden sei. Dieser Formulierung mag man entnehmen, es habe die Staatsangehörigkeit bloß "festgestellt" werden sollen, daß sie aber schon früher erworben sein könnte. Dieser Deutung stand indessen entgegen, daß der "Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums" noch erst mit der Sache befaßt wurde. Von ihm war zu erwarten, daß er sich für oder gegen die Einbürgerung ausspreche, nicht aber, daß er zu einem erworbenen Rechtsstatus Stellung nehme. Wie dem auch sei, sogar dann, wenn 1943 nur die Feststellung der schon bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit betrieben worden sein sollte, so muß doch hierfür ein Anlaß und somit mindestens eine gewisse Unsicherheit in dieser Angelegenheit bestanden haben. Dies hätte das LSG erkennen müssen. Infolgedessen durfte es nicht in dem Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises allein einen hinreichenden Beweis erblicken.

Da nicht auszuschließen ist, daß das Berufungsurteil bei erschöpfender Sachaufklärung anders ausgefallen wäre, ist

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

die Revision auch begründet. Das Urteil ist aufzuheben, damit die geboten erscheinende Beweiserhebung nachgeholt werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)